

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STELLAR

STELLAR DATENRETTUNG.

auch handelnd unter dem Handelsnamen
„RSE Data Recovery Services“

Version AV, 18/01/2010

1. ALLGEMEIN

1.1. Anwendbarkeit

- 1.1.1. Diese Bedingungen sind auf alle von Stellar vorgenommenen Angebote und/oder Lieferungen sowie Verträge und/oder andere Rechtsverhältnisse zwischen Stellar und dem Auftraggeber, die daraus resultierenden Provisionen und zugehörige Aktivitäten anwendbar, unabhängig davon, ob diese auf einer verbalen, schriftlichen und/oder elektronischen Vereinbarung beruhen oder nicht, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
- 1.1.2. **Vom Auftraggeber verwendete Einkaufsbedingungen oder jegliche anderen Bedingungen sind nicht anwendbar.** Die Anwendbarkeit von Einkaufsbedingungen oder jeglichen anderen Bedingungen des Auftraggebers oder von Dritten im Namen des Auftraggebers wird daher von Stellar ausdrücklich abgelehnt, soweit nicht ausdrücklich in schriftlicher Form von Stellar akzeptiert.
- 1.1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar liegen der Handelskammer in Utrecht unter der Nummer 30215746 vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar können auch unter <http://www.stellardatenrettung.de/allgemeine-geschäftsbedingungen.pdf> eingesehen und abgespeichert werden.
- 1.1.4. Stellar behält sich das Recht vor, an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar werden anwendbar, soweit nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch gegen die Änderungen eingelegt worden ist.
- 1.1.5. Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar und/oder Vereinbarungen zwischen Stellar und dem Auftraggeber sind nur gültig, wenn Stellar ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 1.1.6. Wenn der Auftraggeber aus mehr als einem Rechtsträger oder einer Organisation besteht, haftet jeder bzw. jede davon für die vollständige Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag mit Stellar ergeben können.
- 1.1.7. Die Überschriften über den Klauseln dieser Geschäftsbedingungen dienen nur dazu, die Lesbarkeit dieses Dokuments zu erhöhen. Inhalt und Bedeutung einer Klausel unter einer bestimmten Überschrift sind daher nicht auf Bedeutung und Inhalt der Überschrift beschränkt.

1.2. Definitionen:

- 1.2.1. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar beginnen folgende Wörter und Ausdrücke mit Großbuchstaben. Alle der folgenden im Singular angegebenen Wörter und Ausdrücke haben die gleiche Bedeutung, wenn sie im Plural verwendet werden, und umgekehrt.
- 1.2.2. Back-up:
Ersatzkopien von digitalen Daten und/oder Informationen.
- 1.2.3. Business Days:
Arbeitstage:
Normale niederländische Geschäftszeiten (8.30-17.30 MEZ) und Geschäftstage (Montag bis Freitag) mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.
- 1.2.4. Auftraggeber:
Jeder, der die Lieferung von Dienstleistungen anfordert und bestellt. Partner sind in der Definition von Auftraggeber inbegriffen.
- 1.2.5. Datenträger:
Das Instrument, das Stellar untersucht, um die Datenrettung durchzuführen.

- 1.2.6. Datenrettung:**
Die vollständige oder teilweise Rettung und Wiederherstellung von vollständig oder teilweise verlorenen, beschädigten oder gelöschten Daten von einem Datenträger, dessen Beschädigung durch technische Defekte, menschliches Versagen oder andere Gründe verursacht worden ist.
- 1.2.7. Diagnose:**
Alle Analyseaktivitäten, die Stellar vornehmen muss, um einen Diagnosebericht anzufertigen. Mit dieser Analyse kann Stellar einschätzen, ob eine Datenrettung möglich ist und welche Daten in diesem Fall gerettet werden können.
- 1.2.8. Diagnosebericht:**
Der von Stellar abgefasste Bericht mit den Ergebnissen der Diagnose. Der Diagnosebericht enthält einen Anhang (Format TXT oder SML), der in eine E-Mail eingebunden ist. Der Diagnosebericht enthält eine Einschätzung der möglichen Ursache und des Ausmaßes der Beschädigung, der potenziellen Rettungsmöglichkeiten sowie der Dauer und Kosten der Reparatur. Der Diagnosebericht enthält ein Angebot mit einem Kostenvoranschlag für die Durchführung der Datenrettung.
- 1.2.9. Gebühr:**
Die Vergütung für die Vermittlung eines Auftrags vom Partner an Stellar.
- 1.2.10. Auftrag:**
Die Beauftragung Stellers mit der Durchführung einer oder mehrerer Dienstleistungen mit einer zugehörigen einzigartigen Auftragsnummer.
- 1.2.11. Auftragsnummer:**
Die einzigartige Nummer, die einem Auftrag für die Identifizierung des Auftrags zugewiesen wird. Die Auftragsnummer ist in allen Kommunikationen anzugeben.
- 1.2.12. Formular für die Registrierung neuer Aufträge (NJL):**
Der Online-Registrierungsvorgang und zugehörige Webformulare, die für die Online-Registrierung neuer Aufträge vorgesehen sind.
- 1.2.13. Partnervertrag:**
Der Vertrag zwischen Stellar und dem Partner für die direkte und indirekte Vermittlung von Aufträgen an Stellar.
- 1.2.14. Partner:**
Auftraggeber, die Stellar über einen längeren Zeitraum mit Dienstleistungen beauftragen, neue Aufträge im Namen ihrer Kunden erteilen und/oder Aufträge direkt an Stellar weiterleiten. Partner werden in ZEN registriert.
- 1.2.15. Dienstleistungen:**
Alle Dienstleistungen von Stellar und/oder von Stellar gelieferte Dienstleistungen Dritter, die daraus resultierenden Provisionen und zugehörige Aktivitäten. Datenrettung gilt als Dienstleistung.
- 1.2.16. Stellar:**
Stellar Data Recovery B.V. und seine rechtmäßigen Nachfolger oder angegliederten Unternehmen und Partner, die mit dem Auftraggeber einen Vertrag abschließen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar für anwendbar erklärt haben. Stellar handelt auch unter den Namen „RSE Data Recovery Services“, „Stellar Datenrettung“, „Stellar Recupero Dati“, „Stellar, Recuperacion de Datos“ und „Stellar Recuperation de Donnees“.
- 1.2.17. Dienstleistungen von Stellar:**
Alle von Stellar gelieferten Produkte und Dienstleistungen sowie die daraus resultierenden Provisionen und zugehörige Aktivitäten, die nicht von Dritten herrühren und über deren geistige Eigentumsrechte, gewerbliche Eigentumsrechte und andere Rechte Stellar verfügt.
- 1.2.18. Support:**
Verbale (telefonische) und/oder schriftliche (per E-Mail) Informationen, Rat und Unterstützung in Bezug auf die Dienstleistungen von Stellar.
- 1.2.19. Vermittlung:**
Die indirekte oder direkte Vermittlung von Aufträgen vom Partner an Stellar auf Initiative des Partners oder auf Anforderung der Kunden des Partners.
- 1.2.20. Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter:**
Die Lieferbedingungen, Lizenzbedingungen, Garantiebedingungen oder andere Bedingungen eines Dritten.

1.2.21. Dienstleistungen Dritter:

Alle von Stellar gelieferten Produkte und Dienstleistungen, die daraus resultierenden Provisionen und zugehörige Aktivitäten, die von Dritten herrühren und über deren geistige Eigentumsrechte, gewerbliche Eigentumsrechte und andere Rechte Stellar nicht verfügt.

1.2.22. ZEN:

Das Online-Extranet-Informationssystem, in das man sich 24 Stunden am Tag einloggen kann und über das der aktuelle Status eines Auftrags abgefragt und (weitere) Bestellungen bei Stellar aufgegeben werden können.

1.3. Angebote

1.3.1. Alle Angebote erfolgen unverbindlich, soweit das Angebot nicht in schriftlicher Form ausdrücklich etwas anderes angibt.

1.3.2. Angebote basieren auf den Daten, Informationen oder Anforderungen, die vom Auftraggeber wie in Klausel 1.5 festgelegt bekannt gegeben worden sind.

1.4. Vereinbarungen

1.4.1. Eine Vereinbarung zwischen Stellar und dem Auftraggeber, für die kein weiterer Vertrag geschlossen und/oder eine Frist vereinbart worden ist, besitzt eine Frist, die mit der Dauer des Projekts identisch ist.

1.4.2. Jede Partei hat das Recht, die Vereinbarung ganz oder teilweise außergerichtlich durch einen unterschriebenen und eingeschriebenen Brief zu kündigen. Dies kann geschehen, wenn die vertragsbrechende Partei nach schriftlicher Benachrichtigung der vertragsbrechenden Partei über eine Nichterfüllung ihrer Pflichten dann die genannten Pflichten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erfüllt.

1.4.3. Wenn Stellar über Datenträger, Daten und/oder Dokumente verfügt, die dem Auftraggeber gehören, ist Stellar berechtigt, die Verfügungsgewalt über diese Güter und Daten zu behalten, bis der Auftraggeber alle gemäß der Vereinbarung fälligen Beträge beglichen hat, falls der Auftraggeber nicht auf andere Weise eine ausreichende Garantie für die ausstehenden Beträge erbringt. Stellar besitzt auch ein Pfandrecht an solchen Artikeln, insofern der Auftraggeber Stellar noch gemäß früherer Vereinbarungen Beträge schuldet.

1.4.4. Stellar hat das Recht, die Vereinbarung außergerichtlich durch eine nichtrichterliche Erklärung ganz oder teilweise unverzüglich zu kündigen und/oder ein Angebot zurückzuziehen und/oder zu annullieren, wenn der Auftraggeber eine Person ist und verstirbt, wenn der Auftraggeber bei Gericht die Umschuldung beantragt, Insolvenz oder Zahlungseinstellung anmeldet, wenn sich der Auftraggeber im Zustand der Insolvenz befindet oder die Zahlungseinstellung gewährt worden ist oder wenn das Unternehmen des Auftraggebers liquidiert oder aus einem anderen Grund als Umstrukturierung oder Firmenfusion geschlossen wird. In diesen Fällen werden alle Forderungen Stellars unverzüglich fällig.

1.4.5. Wenn die Vereinbarung aus irgendeinem Grund aufgehoben wird, kann der Auftraggeber nicht länger irgendeines der Rechte erlangen, die durch die Vereinbarung gewährt wurden, wobei die Existenz von Verpflichtungen beider Parteien ungehindert bleibt, die ihrer Natur entsprechend nach der Beendigung ihrer Vereinbarung automatisch fortbestehen, wie beispielsweise und insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Eigentumsrechte, Vertraulichkeit und Wettbewerbsverbot.

1.5. Anforderungen an den Auftraggeber bezüglich Zusammenarbeit/Information

1.5.1. Alle Aufträge werden von Stellar auf der Grundlage der Daten, Informationen, Anfragen und/oder Anforderungen ausgeführt, die der Auftraggeber Stellar bekannt gegeben hat.

1.5.2. Der Auftraggeber muss Stellar alle notwendige Zusammenarbeit gewähren und alle nützlichen und notwendigen Daten und/oder andere Informationen, die für eine adäquate Ausführung der Vereinbarung erforderlich sind, frühzeitig bekannt geben. Der Auftraggeber muss für die Korrektheit dieser Daten und/oder anderen Informationen sorgen.

1.5.3. Wenn Daten, Informationen und/oder Anforderungen, die für die Ausführung dieser Vereinbarung notwendig sind, nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden oder der Auftraggeber auf andere Weise seine Verpflichtungen nicht erfüllt, hat Stellar in jedem Fall das Recht, die Vereinbarung zu beenden oder aufzulösen

oder die Ausführung der Vereinbarung aufzuheben und Stellar hat das Recht, die entstandenen Kosten zu seinen üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

- 1.5.4. Wenn Änderungen und/oder neue Tatsachen in Bezug auf zuvor bereitgestellte Daten, Informationen, Anfragen und/oder Anforderungen auftreten, ist Stellar immer voll berechtigt, in Beratung mit dem Auftraggeber, die Vereinbarung an diese neuen Umstände anzupassen oder die Vereinbarung aufzulösen oder zu annullieren.
- 1.5.5. Für den Fall, dass Stellar an einem anderen Ort als seinem eigenen Aktivitäten durchführt, ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, die in angemessener Weise angeforderten Einrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, beispielsweise Büroräume und Telekommunikationseinrichtungen.

1.6. Vertraulichkeit/Wettbewerbsverbot

- 1.6.1. Stellar und der Auftraggeber verpflichten sich gegenseitig zur Vertraulichkeit aller Daten und Informationen, die beider Unternehmen, Kunden, vertrauliche Daten, Dateien und Dienstleistungen betreffen, die ihnen während der Arbeit füreinander oder für die Kunden des Auftraggebers bekannt werden. Daten und Informationen dürfen nur dazu verwendet werden, die Vereinbarung zwischen den Parteien auszuführen.
- 1.6.2. Stellar ist berechtigt, Namen und Firmenzeichen des Auftraggebers oder der Kunden des Auftraggebers, die Dienstleistungen von Stellar erhalten haben, auf der Website und/oder Referenzliste von Stellar anzugeben und diese Dritten zu Informationszwecken zugänglich zu machen.
- 1.6.3. Der Auftraggeber und seine Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Stellar während der Laufzeit der Vereinbarung und in einem Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten nach Beendigung oder Auflösung der Vereinbarung in keinerlei direkte oder indirekte gewerbliche Beziehungen, Anstellungsverhältnisse oder andere derartige Beziehungen mit Mitarbeitern von Stellar treten. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass seine Kunden vorgenannte Verpflichtung erfüllen.

1.7. Rechteinhaber des bereitgestellten Materials

- 1.7.1. Der Auftraggeber garantiert, in Bezug auf Datenträger, Daten und alle Zubehörteile usw., die vom Auftraggeber bereitgestellt werden (das „Bereitgestellte Material“) der Rechteinhaber zu sein oder über die notwendige Bevollmächtigung zu verfügen. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, mit Stellar eine Vereinbarung über die Lieferung von Dienstleistungen in Bezug auf das Bereitgestellte Material abzuschließen. Der Auftraggeber überträgt alle Rechte in Bezug auf das Bereitgestellte Material an Stellar, insoweit dies für die Durchführung der Vereinbarung notwendig ist.
- 1.7.2. Der Auftraggeber ist für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die sich aus einer Nichterfüllung der Klausel 1.7.1. ergeben, haftbar und muss Stellar für diese entschädigen.

2. DIENSTLEISTUNGEN VON STELLAR

2.1. Registrierung und Abschluss der Beauftragung mit Datenrettung

- 2.1.1. Die Vereinbarung über die Erstellung einer Diagnose wird nach der Registrierung eines Auftrags durch den Auftraggeber abgeschlossen. Die Registrierung kann telefonisch, durch Ausfüllen eines NJI in ZEN und/oder durch Registrierung in einer Niederlassung von Stellar erfolgen.
- 2.1.2. Sobald die Vereinbarung abgeschlossen worden ist, kann der Auftrag online registriert und in ZEN verwaltet und es kann dem Auftrag eine Auftragsnummer zugewiesen werden.
- 2.1.3. Der entsprechende Datenträger muss nach der Registrierung in ZEN vom Auftraggeber an Stellar gesendet werden. Der Auftraggeber ist für die richtige Verpackung, den notwendigen Transport und/oder Steuerformulare und/oder Etikettierung verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart. Der Auftraggeber trägt immer die Kosten und Risiken des Transports (Incoterms EXW).
- 2.1.4. Der Auftraggeber muss dazu berechtigt sein, Stellar die Daten, den Datenträger und alle zugehörigen Dokumente für eine Datenrettung zur Verfügung zu stellen.

2.2. Diagnosebericht

- 2.2.1. Stellar muss dem Auftraggeber auf der Grundlage der vom Auftraggeber im NJI angegebenen Informationen per E-Mail einen Diagnosebericht zukommen lassen.
- 2.2.2. Der Auftraggeber muss den Diagnosebericht einmalig für einen festen vereinbarten Preis

erhalten. Die zu erbringenden Datenrettungsdienste sind im Diagnosebericht als Angebot enthalten.

2.3. Datenrettung

- 2.3.1.** Der Auftraggeber kann Stellar über ZEN oder telefonisch mit Datenrettungsdiensten beauftragen. Nach Erhalt eines Auftrags für Datenrettung hat Stellar alle erforderlichen Schritte vorzunehmen, um die Datenrettung in Übereinstimmung mit dem Diagnosebericht durchzuführen
- 2.3.2.** Wenn der Auftraggeber im NJI wichtige Dateien mit Name und Verzeichnis angibt und diese sich mit demselben Namen in demselben Verzeichnis finden, sind diese automatisch auf Beschädigung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der E-Mail mit dem Diagnosebericht anzugeben. Im Falle einer Zweideutigkeit oder einer nichtnamentlichen Nennung wichtiger Dateien hat Stellar eine zufällige Prüfung auf Beschädigung vorzunehmen und Informationen darüber in der E-Mail mit dem Diagnosebericht unter der Überschrift „Laborinfo“ anzugeben. Zur Reparatur beschädigter oder beeinträchtigter Dateien ist Stellar niemals verpflichtet und Stellar haftet auch nicht dafür, soweit nicht in schriftlicher Form ausdrücklich anders vereinbart.
- 2.3.3.** Falls die angegebenen wichtigen Dateien nicht getestet werden können (zum Beispiel weil die Datei branchenspezifische und/oder unübliche Daten und/oder Software enthält, für die Stellar nicht die geeigneten Hilfsmittel wie die passende Software besitzt), dann ist dies im Diagnosebericht anzugeben. Stellar ist niemals verpflichtet, eine solche Software zu erwerben.
- 2.3.4.** Stellar bewahrt für einen Zeitraum von 16 Tagen nach Senden des Diagnoseberichts einen Back-up der Daten auf. Im Falle eines Verlusts oder einer Beschädigung der Daten während des Transports kann der Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraums für einen Mindestbetrag einen Back-up erhalten. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird der Back-up automatisch zerstört.
- 2.3.5.** Falls der Auftraggeber Stellar nicht innerhalb von 3 Kalendermonaten nach Abschluss der Vereinbarung über ZEN oder durch schriftliche Anfrage die Erlaubnis gibt, den Stellar vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Datenträger zu zerstören oder zurückzusenden, hat Stellar das Recht, die noch vorhandenen Daten zu zerstören, und der Datenträger geht in das Eigentum von Stellar über.

3. PARTNER

3.1. Partner allgemein

- 3.1.1.** Nach Abschluss eines Partnervertrags erhält der Partner das Recht, Aufträge für die vereinbarten Dienstleistungen auf einer nicht-ausschließlichen Grundlage direkt oder indirekt für die vereinbarte Gebühr an Stellar zu vermitteln. Partner sind dazu berechtigt:
 - a. Stellar unabhängig im Namen ihrer Kunden einen Auftrag zu erteilen. Die Auftragsvereinbarung wird dann zwischen dem Partner und Stellar abgeschlossen; oder
 - b. Kunden an Stellar zu vermitteln. Die Auftragsvereinbarung wird dann zwischen dem Kunden und Stellar abgeschlossen.
- 3.1.2.** In dem in Unterklausel 3.1.1. a) genannten Fall ist der Partner unabhängig für die Beziehung zwischen seinem Kunden und dem Partner verantwortlich und der Partner hat Stellar für alle Forderungen seiner Kunden und/oder Dritter, die sich aus dem Auftrag ergeben, zu entschädigen.
- 3.1.3.** Der Partner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Stellar keine (Sub-)Partner bestimmen.
- 3.1.4.** Der Partner darf nicht in irgendeiner Weise handeln oder kommunizieren, die implizieren könnte, dass der Partner mehr Rechte besitzt, als in der Partnervereinbarung oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar angegeben sind. Zusätzliche Bedingungen in Bezug auf die Bevollmächtigung des Partners sind im Partnervertrag angegeben.
- 3.1.5.** Stellar wird nach eigenem Ermessen die Informationen und/oder Unterstützung gewähren, die unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise notwendig sind, um den Partner dazu zu befähigen, Vermittlungen zu tätigen.

3.2. Registrierung von Aufträgen

- 3.2.1.** Stellar hat dem Partner eine Partnerkennnummer zur Verfügung zu stellen, mit der der Partner und/oder seine Kunden anzeigen können, dass die Vermittlung durch den Partner vorgenommen wurde.
- 3.2.2.** Die Vermittlung von Aufträgen und die Registrierung derselben durch Stellar erfolgt über die dazu bestimmten Kommunikationswege wie ZEN. Wenn die Vermittlung eines Auftrags eingegeben wird, hat der Partner mindestens die in ZEN vorgeschriebenen Informationen anzugeben.
- 3.2.3.** Wenn ein Auftrag, der vom Partner vermittelt wurde, zum Zeitpunkt der Vermittlung durch den Partner bereits von Stellar registriert worden ist, hat Stellar den Partner innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu informieren. In diesem Fall schuldet Stellar dem Partner keine Gebühr, soweit nicht in schriftlicher Form anders vereinbart.

3.3. Vermittlungsgebühr

- 3.3.1.** Der Partner hat nur dann ein Anrecht auf eine Gebühr, wenn als Ergebnis einer vom Partner während der Laufzeit des Partnervertrags vorgenommenen Vermittlung Stellar vom Kunden oder im Namen des Kunden einen Auftrag erhält und der Auftrag auch tatsächlich von Stellar ausgeführt wird.
- 3.3.2.** Die Gebühr ist nur in Bezug auf das tatsächlich eingetretene Ergebnis (Umsatz) als Ergebnis des durchgeführten Auftrags als Ergebnis der Vermittlung des Partners fällig. Die Gebühr, auf die der Partner ein Anrecht hat, wird in der in der Partnervereinbarung angegebenen Weise berechnet.
- 3.3.3.** Stellar zahlt die Gebühr des Partners innerhalb von 30 (dreißig) Tagen, nachdem Stellar die Zahlung vom Kunden des Partners erhalten hat. An den Partner geleistete Zahlungen stehen im Verhältnis zu dem, was Stellar erhalten hat.
- 3.3.4.** In Übereinstimmung mit den Klauseln 3.1.1. und 3.1.2. besteht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für Aufträge, die während der Gültigkeitsdauer des Partnervertrags vermittelt wurden und für die der Partner oder der Kunde die volle Zahlung geleistet hat, nach dem Ende des Partnervertrags fort.
- 3.3.5.** Alle vom Partner während der Ausführung des Partnervertrags geleisteten Aufwendungen gehen zulasten des Partners, soweit im Partnervertrag nicht anders angegeben.

3.4. Dauer und Beendigung des Partnervertrags

- 3.4.1.** Die Partnervereinbarung zwischen Stellar und dem Partner, für die kein weiterer Vertrag geschlossen und/oder eine Dauer vereinbart worden ist, hat eine Dauer von 1 (einem) Jahr. Wenn dieser Partnervertrag nicht beendet oder nicht fristgerecht beendet wird, wird er wiederholt in Schritten von 1 (einem) Jahr verlängert.
- 3.4.2.** Die Beendigung der Partnervereinbarung erfolgt über einen eingeschriebenen Brief, den die andere Partei nicht später als 30 (dreißig) Tage vor Beginn des Verlängerungsdatums der Partnervereinbarung erhalten muss.
- 3.4.3.** Jede Partei hat das Recht, die Partnervereinbarung ganz oder teilweise außergerichtlich durch einen unterschriebenen und eingeschriebenen Brief zu kündigen. Dies kann geschehen, wenn die vertragsbrechende Partei nach schriftlicher Benachrichtigung der vertragsbrechenden Partei über eine Nichterfüllung ihrer Pflichten dann die genannten Pflichten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erfüllt.
- 3.4.4.** Stellar hat das Recht, die Partnervereinbarung außergerichtlich durch eine nichtrichterliche Erklärung ganz oder teilweise unverzüglich zu kündigen und/oder ein Angebot zurückzuziehen und/oder zu annullieren, wenn der Partner eine Person ist und verstirbt, wenn der Partner bei Gericht die Umschuldung beantragt, Insolvenz oder Zahlungseinstellung anmeldet, wenn sich der Partner im Zustand der Insolvenz befindet oder die Zahlungseinstellung gewährt worden ist oder wenn das Unternehmen des Partners liquidiert oder aus einem anderen Grund als Umstrukturierung oder Firmenfusion geschlossen wird. In diesen Fällen werden alle Forderungen Stellers unverzüglich fällig.

- 3.4.5.** Wenn die Partnervereinbarung aus irgendeinem Grund aufgehoben wird, kann der Partner nicht länger irgendeines der Rechte erlangen, die von der Vereinbarung geliefert wurden, wobei die Existenz von Verpflichtungen beider Parteien ungehindert bleibt, die ihrer Natur entsprechend nach der Beendigung ihrer Partnervereinbarung automatisch fortbestehen, wie beispielsweise und insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf Eigentumsrechte, Vertraulichkeit und Wettbewerbsverbot.

4. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

4.1. Allgemein

- 4.1.1.** Der Auftraggeber erkennt an, dass alle gegenwärtigen und zukünftigen geistigen Eigentumsrechte, gewerblichen Eigentumsrechte, andere Rechte und die Anmeldung und/oder Anwendung der vorgenannten Rechte und/oder ähnlicher Rechte für die gesamte Gültigkeitsdauer derselben und alle Erneuerungen oder Verlängerungen derselben in Bezug auf die Dienstleistungen, Warennamen, Warenzeichen usw. von Stellar weltweit, jetzt oder zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt, zu jeder Zeit Stellar verliehen werden sollen und hiermit verliehen werden oder an Stellar übertragen werden.

4.2. Nutzung des geistigen Eigentums durch den Partner

- 4.2.1.** Der Partner ist berechtigt, die Warenzeichen, Warennamen und andere Herkunftskennzeichen von Stellar für die Identifizierung und Vermarktung der Dienstleistungen von Stellar zu benutzen, wenn er seinen Verpflichtungen gemäß der Partnervereinbarung nachkommt, solange dies im Interesse Stellas liegt. Stellar ist jederzeit dazu berechtigt, die in dieser Klausel verliehenen Rechte nach eigenem Ermessen aufzuheben.
- 4.2.2.** Der Partner wird Warenzeichen, Warennamen und andere Herkunftskennzeichen von Stellar in Übereinstimmung mit der von Stellar angewiesenen Vorgehensweise benutzen.
- 4.2.3.** Das dem Partner übertragene Recht, sich selbst als ein Partner zu präsentieren, und das Recht, Warenzeichen, Warennamen und andere Herkunftskennzeichen von Stellar zu benutzen, wird automatisch aufgehoben, wenn die Partnervereinbarung aus irgendeinem Grund beendet wird.

5. PREISE/ZAHLUNG

5.1. Preise und Zahlung

- 5.1.1.** Alle Preise enthalten nicht die Versandkosten, MwSt und andere von der Regierung auferlegte Abgaben.
- 5.1.2.** Zu Beginn der Diagnose, Datenrettung oder jeder anderen Dienstleistung ist eine Rechnung zu erstellen, die innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden muss, soweit auf der Rechnung keine anderen Zahlungsbedingungen angegeben sind oder die Parteien etwas anderes vereinbart haben. Der Diagnosebericht, die Datenrettung oder jede andere Dienstleistung wird dem Auftraggeber erst nach der Zahlung zugänglich gemacht, soweit nicht anders vereinbart. Der Auftraggeber hat kein Recht, die Zahlung aufzurechnen oder aufzuschieben.
- 5.1.3.** Sollte der Auftraggeber einer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber vertragsbrüchig, ohne dass eine weitere Aufforderung zur Zahlung oder eine Benachrichtigung über die Vertragsbrüchigkeit erforderlich wäre. Stellar behält sich das Recht vor, dem Auftraggeber alle in Bezug auf die Eintreibung der Schulden vom Auftraggeber entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Aufwendungen. Die Kosten für die außergerichtliche Eintreibung belaufen sich auf 15 % der Schulden bei einem Mindestbetrag von 200 € (zweihundert Euro). In jedem Fall werden dem Auftraggeber auf alle ausstehenden Schulden mit Beginn des Datums der Nichtzahlung monatliche Zinsen mit dem um 5 % erhöhten gesetzlichen Zinssatz in Rechnung gestellt.
- 5.1.4.** Bis die vollständige Zahlung erfolgt ist, hat Stellar das Recht, alle Dienstleistungen und Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber einzustellen. Die Pflicht des Auftraggebers, seinen Verpflichtungen nachzukommen, bleibt davon unberührt.
- 5.1.5.** Der in Klausel 5.1.1. genannte geschuldete Betrag kann durch Auftragskosten, Portokosten und Kosten Dritter erhöht werden. Eine Erhöhung kann auch in dem Fall erfolgen, dass Aktivitäten außerhalb des Büros von Stellar stattfinden müssen. Falls Aktivitäten außerhalb des Büros von

Stellar stattfinden müssen, werden Stundensätze, Entschädigungen für Reise- und Wartezeit, Vergütung für tatsächliche Reise- und/oder Kilometerkosten, Hotelkosten und alle anderen mit diesen Dienstleistungen in Verbindung stehenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Entschädigung für Reise- und Wartezeit beträgt 50 % des aktuellen Stundensatzes. Die Transportmittel werden von Stellar bestimmt. Das Vorstehende ist auch auf Dienstleistungen anzuwenden, die außerhalb der Niederlande erbracht werden.

- 5.1.6.** Die oben genannten Absätze lassen alle gesetzlichen Rechte von Stellar unbehindert, wenn der Auftraggeber die Verpflichtungen des Auftraggebers nicht erfüllt.

5.2. Preisänderungen

- 5.2.1.** Die zwischen Stellar und dem Auftraggeber vereinbarten Preise basieren unter anderem auf den Kosten für Gehälter, Sozialabgaben, Material, Reise- und Unterkunftskosten, den Kosten für die Aufbewahrung der Datenträger und der (vertraulichen) Informationen, den angemessenen Kosten für Ersatzteile, Ausstattung, Gebühren für (externe) Labortechniker und andere Spezialisten, die für die Durchführung der Diagnose und/oder Datenrettung notwendig sind usw. sowie auf dem Wechselkurs zwischen den Währungen, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anwendbar ist. Stellar ist dazu berechtigt, im Falle einer Veränderung eines oder mehrerer der Kostenelemente und/oder Änderungen des Wechselkurses die Preise an diese Änderungen anzupassen.

- 5.2.2.** Stellar bietet dem Auftraggeber Gelegenheit, mögliche Änderungen der Preise kennenzulernen. Falls der Auftraggeber einer Preisänderung nicht zustimmt, darf der Auftraggeber nur dann die Vereinbarung ab dem Datum, zu dem die Änderung des Preises anwendbar wird, beenden, wenn der Gesamtpreisanstieg während 1 (eines) Jahres die jährliche Inflationsrate des laufenden Jahres (oder des vorangegangenen Jahres für Preissteigerungen, die für das nächste Jahr angekündigt werden), die vom CBS (Niederländisches Statistikamt) veröffentlicht worden ist, um 5 % überschreitet.

- 5.2.3.** Stellar ist in Bezug auf Partner stets berechtigt, die Preise und/oder Gebühren zu verändern. Stellar hat den Partner mindestens einen Monat, bevor die Änderung wirksam wird, per E-Mail zu benachrichtigen. Den Partnern steht es frei, Stellar nicht mit weiteren Dienstleistungen zu beauftragen, wenn sie der Änderung der Preise und/oder Gebühren nicht zustimmen.

6. LIEFERUNG

6.1. Lieferung und Transportrisiko

- 6.1.1.** Stellar liefert vom Labor aus. Der Transport zu und von Stellar erfolgt immer auf Risiko und Kosten des Auftraggebers. Der Auftraggeber muss für eine ausreichende Versicherung gegen die Risiken während des Transports sorgen (Incoterms EXW).

6.2. Liefertermine

- 6.2.1.** Alle (Liefer-)Termine, die von Stellar genannt werden und auf Stellar anwendbar sind, werden nach bestem Wissen Stellers auf der Grundlage der Stellar bekannt gegebenen Informationen bestimmt und werden so weit wie möglich berücksichtigt. Die bloße Nichterfüllung eines (Liefer-) Termins führt nicht zu einer Vertragsverletzung durch Stellar. Falls es nicht möglich ist, einen (Liefer-) Termin einzuhalten, beraten sich Stellar und der Auftraggeber so bald wie möglich.

7. HAFTUNG

7.1. Haftung

- 7.1.1.** Stellar übernimmt nur die Haftung, für Schäden bis zu dem in dieser Klausel 7 angegebenen Ausmaß aufzukommen.
- 7.1.2.** Stellar wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Datenträger, seine Daten und alle anderen Zubehörteile, die während der Datenrettung benutzt werden, vorsichtig zu behandeln.
- 7.1.3.** Stellar stellt fest, dass der Datenträger und/oder die darin enthaltenen Daten bereits beschädigt sind, wenn sie an Stellar gesendet werden. Stellar ist daher nicht verpflichtet und/oder übernimmt keine Haftung für die Qualität der Daten, die Stellar zugänglich gemacht werden.

- 7.1.4.** Stellar haftet nicht für das Erlöschen von Garantirechten aufgrund der Öffnung des Datenträgers durch Stellar. Der Auftraggeber erkennt an, dass dies ein annehmbares Risiko ist, das von der Chance auf eine Rettung der verlorenen Daten aufgewogen wird.
- 7.1.5.** Die Gesamthaftung von Stellar ist in Übereinstimmung mit Klausel 7 auf die Entschädigung für direkte Schäden und auf ein Maximum des Betrags des Preises beschränkt, der in der Vereinbarung festgelegt worden ist (ausschließlich MwSt). Die Gesamthaftung für direkte Schäden überschreitet niemals die Summe von 25.000 €.
- 7.1.6.** Direkter Schaden wird ausschließlich verstanden als:
- Die angemessenen Kosten, die durch Bestimmung der Ursache und des Ausmaßes der Beschädigung entstehen;
 - Die angemessenen Kosten, die durch die Vorbeugung oder Begrenzung der Beschädigung entstehen, bis zu dem Grad, in dem der Auftraggeber nachweisen kann, dass diese Kosten zur Begrenzung der Beschädigung geführt haben.
- 7.1.7.** Die Haftung Stellers für indirekte Schäden, darunter Folgeschäden, Gewinnausfall, Ausfall von Einsparungen oder Schäden durch die Inaktivität des Unternehmens wird ausdrücklich abgelehnt.
- 7.1.8.** Mit Ausnahme der in dieser Klausel 7 genannten Fälle übernimmt Stellar keine Haftung für eine Entschädigung unabhängig davon, worauf eine Handlung zur Entschädigung basieren könnte.
- 7.1.9.** Die Haftung Stellers wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrags besteht ausschließlich dann, wenn der Auftraggeber Stellar unverzüglich und in geeigneter Form schriftlich über den Mangel informiert, dabei einen angemessenen Zeitraum für die Behebung des Mangels vorschlägt und Stellar dann schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Benachrichtigung über den Mangel muss innerhalb von 5 Tagen nach der Lieferung erfolgen und eine so ausführliche Beschreibung des Mangels wie möglich beinhalten, damit Stellar angemessen reagieren kann.
- 7.1.10.** Die Voraussetzung für jedwedes Recht auf Entschädigung ist stets, dass der Auftraggeber Stellar schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung des Mangels unter Androhung der Kündigung benachrichtigt.

7.2. Höhere Gewalt

- 7.2.1.** Keine der Parteien ist verpflichtet, eine Verpflichtung zu erfüllen, wenn sie davon als Ergebnis von Umständen abgehalten wird, die als außerhalb ihres Verschuldens betrachtet werden können und für die eine Partei nicht aufgrund von Gesetz, Rechtsakt oder allgemein anerkannten Praktiken verantwortlich gemacht werden kann. Die vorgenannten Umstände beinhalten Umstände, die außerhalb der Macht Stellers liegen, sowie Geschäftsrisiken Stellers, insbesondere die Nichtleistung eines Lieferanten von Stellar, die späte oder Nichtverfügbarkeit von erforderlichen Informationen und Spezifikationen und/oder Änderungen solcher Informationen, falsche Pflichtenhefte der Dienstleistungen Dritter und/oder Produkte, die von einem Dritten geliefert werden, schlechte Wetterverhältnisse, Feuer, Explosionen, Stromausfälle, Netzausfälle, Überschwemmungen, Krankheit, Personalmangel, Streik oder andere Arbeitskonflikte, Unfälle, Handlungen der Regierung, die Unfähigkeit, erforderliche Lizenzen und/oder Genehmigungen zu erhalten, Mangel an Material, Diebstahl, Verkehrsstörungen und/oder Transportprobleme.
- 7.2.2.** Wenn die höhere Gewalt vorübergehender Natur ist, hat Stellar das Recht, seine Verpflichtungen auszusetzen, bis die höhere Gewalt aufgehört hat zu existieren, ohne zu irgendeiner Form von Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- 7.2.3.** Im Falle von höherer Gewalt behält Stellar sich das Recht vor, Zahlungen für bereits vor Bekanntwerden der höheren Gewalt erfüllte Verpflichtungen einzutreiben.
- 7.2.4.** Im Falle, dass die höhere Gewalt einer der Parteien einen Zeitraum von drei Monaten überschreitet, hat jede Partei das Recht, den Vertrag zu beenden, ohne zu irgendeiner Form von Schadenersatz in Bezug auf diese Beendigung verpflichtet zu sein.

8. VERSCHIEDENES/GÜLTIGES RECHT

8.1. Zusätzliche Bedingungen

- 8.1.1.** Alle Anrufe dürfen für Schulungen, Qualitätskontrolle und zu Sicherheitszwecken aufgezeichnet werden. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stellar erklärt der

Auftraggeber seine Annahme und Anerkennung solcher Aufzeichnungen.

- 8.1.2. Der Auftraggeber erklärt und garantiert, dass er berechtigt/befugt ist, einen einzelnen Lastschriftauftrag oder die Anweisung zur Zahlung per Kreditkarte zu erteilen.

8.2. Anwendbares Recht und Instrument für Rechtsstreitigkeiten

- 8.2.1. Alle zwischen Stellar und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen unterliegen den Gesetzen der Niederlande, soweit nicht schriftlich anders vereinbart. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass das UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)) nicht anwendbar ist.
- 8.2.2. Jede Rechtsstreitigkeit zwischen den Parteien, die in Beratungen nicht gelöst werden kann, wird vor ein zuständiges Gericht in Utrecht (Niederlande) gebracht.